

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) vom 14.07.2017**

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## **§ 4**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr und das Essensgeld sind monatlich zu entrichten und werden zum Monatsende zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Die Höhe der Gebühren i. S. von § 7 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Essenstage.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen, sowie zusätzlich bis zu 5 Schließtagen für Fortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer vier-wöchigen Frist beantragt werden. Bei Buchungszeitenänderungen muss ein triftiger Grund genannt werden.

## § 6

### Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben.

#### Kindergartenkinder und Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

von 3 bis 4 Stunden	160,00 Euro
von 4 bis 5 Stunden	176,00 Euro
von 5 bis 6 Stunden	194,00 Euro
von 6 bis 7 Stunden	214,00 Euro
von 7 bis 8 Stunden	236,00 Euro
über 8 Stunden	260,00 Euro

## 2. Änderungssatzung beachten !!!

#### Kindergartenkinder und Krippenkinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres

von 3 bis 4 Stunden	75,00 Euro
von 4 bis 5 Stunden	83,00 Euro
von 5 bis 6 Stunden	92,00 Euro
von 6 bis 7 Stunden	102,00 Euro
von 7 bis 8 Stunden	113,00 Euro
von 8 bis 9 Stunden	125,00 Euro
von 9 bis 10 Stunden	138,00 Euro

Die Mindestbuchungszeit in den Kindertageseinrichtungen betragen drei Tage (über 15 Wochenstunden); die Buchungstage sollen hintereinander liegen.

- (2) Die Gebühr ist unabhängig von Ferien- und Schließtagen der Kindertageseinrichtungen für 12 Monate zu entrichten.

## § 7

### Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Essenstage das Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das Essensgeld ist pro Portion zu entrichten. Das Essensgeld beträgt pro Portion:
- In der Einrichtung Waldmaus: 4,25 Euro
  - In den Einrichtungen St. Martin und St. Stephan: 3,50 Euro
- (3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer vier-wöchigen Frist beantragt werden. Bei der Beantragung der Änderung muss ein triftiger Grund genannt werden.

## § 8

### Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder oder Stiefkinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 40,00 Euro ermäßigt. Für das dritte und die weiteren Kinder oder Stiefkinder werden keine Gebühren erhoben. Das erste Kind ist jeweils das älteste Kind.  
Die Ermäßigungen gelten übergreifend auf alle gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Schulbetreuung).
- (2) Gebührenschuldner sind verpflichtet alle Änderungen, die Einfluss auf die Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen können, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (4) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- (5) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (6) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 12.07.2012 (zuletzt geändert durch Satzung von 22.07.2015) außer Kraft.

Saaldorf-Surheim, 14.07.2017

Gemeinde Saaldorf-Surheim



**Bernhard Kern**  
Erster Bürgermeister